



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2020.05166

Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) und insbesondere seinen Artikel 40, der den Kantonen die Kompetenz gibt, verschiedene schwerwiegende, zeitlich begrenzte Massnahmen anzuordnen (wie das Verbot von Demonstrationen, die Schliessung von Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen sowie von Privatunternehmen, BBl 2011 311 ff., 392) mit dem Ziel, den Kontakt zwischen Personen zu begrenzen oder eine Exposition in einer kontaminierten Umgebung zu vermeiden, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Personen einem Krankheitserreger ausgesetzt und dadurch infiziert werden;

eingesehen die Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 über die Massnahmen in besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26), die die Befugnisse zur Bekämpfung der Pandemie zugunsten der Kantone neu verteilt, die insbesondere bei lokalen Ausbrüchen oder der Gefahr solcher Ausbrüche die Schliessung von Betrieben, das Verbot bestimmter Tätigkeiten und andere Massnahmen anordnen können (Art. 8);

eingesehen die bereits verbindlich getroffenen Entscheide des Staatsrates, insbesondere vom 21. Oktober 2020, die Besuche in Spitäler und APH auszusetzen, ausgenommen in Härtefällen, Anlässe und Aktivitäten von mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Bereichen zu verbieten, Orte der Unterhaltung und Freizeitgestaltung zu schliessen, Kontaktsportarten zu verbieten, die kulturellen und sportlichen Tätigkeit einzuschränken sowie jene vom 30. Oktober für die Requisition der Spitäler und des Pflegefachpersonals und jene vom 4. November bezüglich der Schliessung der Cafés und Restaurants;

eingesehen den aktuellen nationalen und kantonalen Trend der Stabilisierung der Neuinfektionen und Hospitalisationen auf hohem Niveau;

eingesehen die Artikel 1ff und insbesondere 40 EpG, 1ff und insbesondere 4,6 und 8 sowie der Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage, 1ff und insbesondere 51 al.2 VVRG;

erwägend die epidemiologische Situation sowie jene des Spital Wallis (HVS);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur:

entscheidet **der Staatsrat**

die folgenden Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie anzuwenden, welche jene vom Bund beschlossenen Massnahmen ergänzen:

1. Versammlungen im öffentlichen oder privaten Raum

- Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im privaten Bereich sind verboten.

- Versammlungen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf Plätzen, Promenaden, Trottoirs und Spazierwegen sowie Parks sind verboten.

2. Veranstaltungen

- Veranstaltungen und Aktivitäten mit mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Räumen sind verboten. Ausnahmen können vom Staatsrat gemacht werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- Religiöse Gottesdienste können unter strikter Einhaltung der Regeln des sozialen Abstandes und der Hygiene sowie unter Einhaltung von Schutzplänen mit maximal 50 Personen abgehalten werden.

3. Restaurationsbetriebe

- Restaurationsbetriebe, einschliesslich Cafés, Restaurants, Pubs, gelegentlich geöffnete Brasserien, Bars (einschliesslich solcher, die an Bäckereien, Tankstellen und Bahnhöfen, Hotels und Campingplätze angeschlossen sind) sind vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen geschlossen:
 - Lieferung und Verteilung von Lebensmitteln nach Hause, nur bis 22:00 Uhr;
 - Märkte, für die der Konsum an Ort und Stelle verboten ist;
 - Take-Away am Schalter mit sozialem Abstand, nur bis 22 Uhr;
 - gemeinnützige Sozialkantinen, Kantinen in Spitäler und Pflegeeinrichtungen, APH, unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (obligatorische Masken auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, ausser für Personen, die im gleichen Haushalt leben, (mit 1,5 m zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen) bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (Plexiglas);
 - Betriebskantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind, unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (Maskenpflicht auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, ausser für Personen, die im gleichen Haushalt leben, (mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen) bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (Plexiglas);
 - Schulkantinen;
 - Restaurants, die an die Hoteleinrichtungen angeschlossen sind, nur für die Gäste, die sich dort aufhalten, unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards (Maskenpflicht auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, ausser für Personen, die im gleichen Haushalt leben, (mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen) bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (Plexiglas);
 - Gastronomiebetriebe auf dem Jungfraujoch.

4. Orte der Unterhaltung und Freizeit

- Geschlossen sind Kinos, Theater, Museen, Bibliotheken und Mediatheken, Fitnesszentren, Wellnesszentren, öffentliche Schwimmbäder und Bäder, Bowlingbahnen, Konzerthallen und andere gleiche oder ähnliche Orte. Eine

Ausnahme bilden die Wellness-Einrichtungen der Hotels für ihre eigenen Gäste.

5. Sportliche Aktivitäten

- Veranstaltungen, Aktivitäten und Versammlungen von mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Räumen sind verboten.
- Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Hockey, Kampfsportarten usw.), mit Ausnahme der Berufsausübung hinter verschlossenen Türen, sowie das individuelle Training sind verboten.
- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind, mit Ausnahme von Wettkämpfen, innerhalb der vom Bund festgelegten Grenzen erlaubt.

6. APH und Spitäler

- Besuche in den APH und Spitäler sind unter strengen Auflagen erlaubt. Einschränkungen können je nach der gesundheitlichen Situation der betreffenden Einrichtung festgelegt werden. Besuche in Härtefällen sind immer erlaubt.

7. zu erklären, dass mit dieser vorliegenden Entscheidung, alle gegenteiligen Bestimmungen für nichtig erklärt werden, die am 01. Dezember 2020 in Kraft tritt und bis am 13. Dezember 2020 bis Mitternacht in Kraft bleibt, wobei eine etwaige Verlängerung vorbehaltlich einer Neubewertung erfolgt;

8. zu erklären, dass gegen die vorliegende Entscheidung innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Kantonsgericht eingeleitet werden können (Art. 72 VVRG). Diese Beschwerde hat in zweifacher Ausfertigung eingereicht zu werden und eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begründung, die Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und der angefochtene Entscheidung ist beizufügen (Art. 48 VVRG);


9. die aufschiebende Wirkung einer möglichen Beschwerde im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu entziehen;

10. den vorliegenden Entscheidung und die anderen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Massnahmen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sitzung vom **19. Nov. 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Verteiler 3 Ausz. PRES
1 Ausz. Pro Departement
1 Ausz. KFO
1 Ausz. Kantonsarzt
1 Ausz. Dienststelle für Gesundheitswesen
1 Ausz. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Information (Art. 8 Abs. 2 Verordnung COVID-19)